

Angabe

Seit 2005 betreibt die A-GmbH das Sport- und Wellness-Hotel „Sommerfrische“. Das 4-Stern-Hotel ist mit sechzig Betten, einem weitläufigen Fitnessareal, einer schön gestalteten Saunalandschaft und einem großzügigen Poolbereich, gespeist durch eine hauseigene, natürlich entspringende Quelle, ausgestattet. Das Hotel liegt im malerischen Ort Walding (Bezirk Urfahr-Umgebung), Sonnenallee 3. Die Freude des Geschäftsführers Anton A, geboren am 10.10.1972, ist riesig, als sich im Zuge einer behördlichen Wasseruntersuchung des Poolbereiches herausstellt, dass im Wasser seltene, aber gesundheitsfördernde Mineralien enthalten sind. Anton A holt daraufhin zwei medizinische Fachgutachten ein, die belegen, dass längerer Kontakt mit dem Quellwasser bei Gelenksbeschwerden Linderung verspricht. Da sich im Zuge der Wirtschaftskrise die Nächtigungszahlen des Hotels verringert hatten, beschließt Anton A als Geschäftsführer der A-GmbH, sich die gesundheitsfördernden Mineralien zu Nutze zu machen und das Hotel „Sommerfrische“ in eine Kuranstalt umzuwandeln, um so vermehrt ältere Personen mit Gelenksleiden als Gäste anzulocken.

Insgesamt sollen permanent 20 Mitarbeiter/innen im medizinischen Bereich und weitere 20 Mitarbeiter/innen im Hotelbetrieb tätig sein und sich um die Gäste kümmern. Den Hotelbetrieb einschließlich aller rechtlichen und kaufmännischen Belange betreut weiterhin Anton A. A beauftragt in seiner Funktion als Geschäftsführer der A-GmbH den Rechtsanwalt Dr R, alle erforderlichen Bewilligungen für den Betrieb einer Kuranstalt einzuholen. Auf die Frage des Anwalts nach dem Leumund verschweigt Anton A nicht, dass er 2003 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 180 Tagessätzen verurteilt worden war, da sein Hund, der daraufhin eingeschlafert wurde, ein Kind gebissen hatte.

AUFGABE: Verfassen Sie als Rechtsanwalt Dr R den entsprechenden Antrag der A-GmbH nach dem Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz !

**Auszug aus dem Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz
LGBI 1961/47 idF LGBI 2003/105**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Unter natürlichen Heilvorkommen im Sinne dieses Gesetzes – im folgenden kurz Heilvorkommen genannt - werden ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, ferner natürliche Faktoren ortsbedingter Art, die gleichfalls eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, verstanden.

(2) Als Heilvorkommen gelten insbesondere:

- a) Heilquellen,
- b) Heilpeloide,
- c) Heilfaktoren.

(3) Unter Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes werden Quellen (natürlich aufbrechende oder künstlich erschlossene Wässer) verstanden, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

**§ 11
Kuranstalten; Betriebsbewilligung; Sperre**

(1) Der Betrieb einer Kuranstalt bedarf einer Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. [...]

(2) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt darf nur erteilt werden, wenn

1. ein Heilvorkommen vorhanden ist, [...]
6. [...] die [...] personelle Ausstattung gesichert ist,
7. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eigenberechtigt ist, die Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt besitzt [...]

**§ 19
Behörden**

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.